Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal



CH - 1000 Lausanne 14 Korrespondenznummer 11.5.2/10_2009

Lausanne, 7. August 2009

Embargo: 7. August 2009 um 12:00 Uhr

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 7. Juli 2009 (1D_8/2008)

Einbürgerungsgesuche in der Gemeinde Rheineck (SG)

Mehrere in der Gemeinde Rheineck in den Jahren 2003/2004 eingereichte Einbürgerungsgesuche müssen vom Departement des Innern des Kantons St. Gallen beurteilt werden, nachdem die Gesuche von der kommunalen Bürgerversammlung bereits zweimal ohne rechtmässige Begründung abgewiesen wurden.

Das Bundesgericht hat eine Beschwerde von mehreren Einbürgerungskandidaten teilweise gutgeheissen und deren Einbürgerungsgesuche an das Departement des Innern des Kantons St. Gallen zur Beurteilung überwiesen. Die ausländischen Bewerber reichten ihre Gesuche in den Jahren 2003/2004 in der Gemeinde Rheineck ein. Die Bürgerversammlungen vom März 2005 und März 2007 lehnten die vom Einbürgerungsrat befürworteten Einbürgerungen teils ohne und teils mit ungenügender Begründung ab. Im Juni 2008 entschied das Departement des Innern des Kantons St. Gallen, dass die kommunale Bürgerversammlung ein drittes Mal über dieselben Einbürgerungsgesuche entscheiden soll. Auf die dagegen erhobene Beschwerde der Gesuchsteller ist das Verwaltungsgericht des Kantons St. Gallen nicht eingetreten mit der Begründung, es handle sich um eine Angelegenheit der Staatsaufsicht, zu deren Prüfung es nicht zuständig sei. Das Bundesgericht überweist die Gesuche mit seinem Urteil dem Departement des Innern, damit dieses die Einbürgerungen beurteile.

Das Bundesgericht führt aus, das Verwaltungsgericht hätte auf den Antrag der Beschwerdeführer auf Einbürgerung durch das Departement eintreten müssen. Weiter bestätigt es die Rechtsprechung, wonach die Gemeinde verpflichtet ist, die Verfassungsrechte zu be-

achten. Dazu gehören in verfahrensrechtlicher Hinsicht der Anspruch auf ein faires Verfahren (gleiche und gerechte Behandlung vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen) und eine Beurteilung innert angemessener Frist. Die Gemeinde hatte mit ihren Nichteinbürgerungsentscheiden nach unbestrittenen Erwägungen des Departements des Innern bereits in den Jahren 2005 und 2007 die verfassungsrechtliche Begründungspflicht verletzt. Ausserdem sind die Einbürgerungsgesuche mittlerweile seit über fünf Jahren hängig. Unter diesen Umständen haben die Beschwerdeführer nach dem kantonalen Prozessrecht und den genannten Verfahrensgrundsätzen im Beschwerdeverfahren ein Recht darauf, dass das Departement im ordentlichen Einbürgerungsverfahren den massgebenden Sachverhalt unter Wahrung des rechtlichen Gehörs der Parteien abklärt und über die Einbürgerungsgesuche entscheidet. Eine erneute Rückweisung an die Gemeinde Rheineck würde dem Anspruch der Beschwerdeführer auf Beurteilung ihrer Anträge im Beschwerdeverfahren widersprechen und hätte weitere verfassungswidrige Verzögerungen zur Folge.

Der bundesgerichtliche Entscheid betrifft lediglich die genannten Verfahrensfragen. Ob die Beschwerdeführer die einzelnen Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllen, konnte das Bundesgericht nicht prüfen.

Kontakt: Lorenzo Egloff, Adjunkt des Generalsekretärs

Tel. 021 318 91 25; Fax 021 323 37 00 E-Mail: lorenzo.egloff@bger.admin.ch

<u>Hinweis:</u> Das Urteil ist ab 7. August 2009 um 13:00 Uhr auf unserer Webseite www.bger.ch / "Rechtsprechung (gratis)" / "Weitere Urteile ab 2000" veröffentlicht. Geben Sie die Urteilsreferenz 1D 8/2008 ins Suchfeld ein.